

Daß, wenn eine Schwester verstorbet,  
und hinter sich Brüder, Brüder-Kinder,  
und Schwestern verläßt, die Erbschaft in  
gleiche Portiones solle getheilet werden.

Diese auch in in causa IV. G. sub 31. Jan. 1752.

Daß ein Bruder nicht zwei Theile bekom-  
men könne, sondern jeder Bruder mit de-  
nen Schwestern und Schwester-Kindern  
unter sich zusammen in gleiche Portiones  
zu theilen haben werden.

und ebenfalls sub 7. May 1752. per Resolutum  
dahin bestätigt worden:

Daß die Erbschaft der verstorbenen Schwester  
unter die 4. Brüder, eine Schwester, und  
Schwester-Kind lediglich in Capita, und  
nach gleichen Ratis zu vertheilen, folglich  
in casu, Sechs gleiche Portiones zu for-  
miren.

Da diese Declaratoriae und Resoluta dem Juri  
scripto Art. VI. e diametro contrair disponiren:  
so kan man solche eigentlich niemalen vor eine  
Erläuterung eines dunkeln Gesetzes, sondern vor  
einen legem posteriorem, so folglich dem priori  
derogiret, ansehen. Der Schluß aber wird desto  
bündiger:

Wenn der legislator in der Succession der voll-  
bürtigen Seitwärts-Verwandten die diversi-  
tatem ratarum aufgehoben hat, die doch mit  
ausdrücklichen Worten im Text lag, wie mag  
solche in successione descendentium statt fin-